



An
MARTINA MUSTERFRAU
WOHNSTRASSE 25
1250 WIEN

Bankverbindung

PSK Konto Nr. 5 160 000
BLZ 60 000

Internationaler Zahlungsverkehr

BIC-Code: OPSKATWW
IBAN-Nr. AT36 6000 0000 0516 0000

Geschäftszahl: 5A A 4321/2008 - 2
IPC: G09F

Wien, am 9. September 2009

Bitte Geschäftszahl und IPC bei allen Eingaben anführen!

Anmeldedatum: 2. Jänner 2008

Eingabe(n) vom:

Beschluss

Die Erteilung eines Patenten auf die aus der angeschlossenen Kopie des Deckblattes der Beschreibung ersichtlichen Patentanmeldung A 4321/2008 wird verfügt.

Zur Veröffentlichung der Patentschrift werden folgende Unterlagen bestimmt:

1	Seite	Deckblatt der Beschreibung	vom	2. Jänner 2008
2	Seite(n)	Beschreibung	vom	2. Jänner 2008
	Seite(n)	Beschreibung	vom	
	Seite(n)	Beschreibung	vom	
1	Seite(n)	Patentanspruch/sprüche 1-3	vom	11. November 2008
	Seite(n)	Patentanspruch/sprüche	vom	
1	Seite(n)	Zusammenfassung (Figur 1)	vom	2. Jänner 2008
2	Seite(n)	Zeichnungen (Fig. 1-3)	vom	2. Jänner 2008
	Seite(n)	Zeichnungen (Fig.)	vom	

Kommentar [P1]: Dies bedeutet, dass es zur Patenterteilung kommt, wenn Sie gegen diesen Beschluss keine Beschwerde einlegen oder die Anmeldung noch zurückziehen.

Kommentar [P2]: Die Kopie wird Ihnen zur Information übermittelt, da am Deckblatt die bibliografischen Daten Ihrer Anmeldung zusammengefasst sind.

Kommentar [P3]: Bitte überprüfen Sie diese Aufstellung, denn eine Korrektur allfälliger Irrtümer ist nur bis zur Rechtskraft dieses Beschlusses möglich.

Dazu müssen Sie gegen den Beschluss eine Beschwerde einreichen, in der Sie den Fehler aufzeigen (s.u.).

gedanken.gut.geschützt.

DVR 0078018

Die Erteilung des Patentes wird erst nach Rechtskraft dieses Beschlusses (das ist frühestens zwei Monate nach dessen Zustellung) durch Bekanntmachung im Patentblatt, Ausgabe der Patentschrift, Eintragung ins Patentregister und Zusendung der Patenturkunde erfolgen.

Nach der Erteilung wird in einem gesonderten Schreiben die Nummer, unter der das Patent in das Patentregister eingetragen wird, mitgeteilt werden.
Im Falle einer gewährten Gebührenstundung werden die Fälligkeit und das Ausmaß der gestundeten Verfahrensgebühren ebenfalls mit diesem Schreiben bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde hat einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten und ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Patentamt einzubringen.

Die Beschwerde unterliegt einer Gebühr von 220,-- €, die zurückerstattet wird, wenn die Beschwerde im Wesentlichen Erfolg hat (§ 28 Patentamtsgebührengesetz). Die Gebühr ist auf das Konto des Österreichischen Patentamts (PSK Kto. Nr. 5 160 000; BLZ 60 000) zu überweisen bzw. einzuzahlen. Als Verwendungszweck ist Folgendes anzuführen:

A 4321/2008, Beschwerde

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Maximilian MUSTERMANN
Tel.: +43 (1) 53 424-390
Fax.: +43 (1) 53 424-535
Referent

Beilage
Kopie des Deckblattes der Beschreibung

Kommentar [P4]: Es werden die bibliografischen Daten im Teil 2 des Patentblatts veröffentlicht.

Kommentar [P5]: Die Ausgabe erfolgt elektronisch am Publikationsserver des Patentamtes (Website www.patentamt.at).

Kommentar [P6]: Das Register enthält neben den bibliografischen Daten auch Einträge betreffend allfällige Übertragungen, Lizenzen etc.

Kommentar [P7]: Sie bekommen eine Urkunde zugeschickt, in der Ihnen die Erteilung amtlich bestätigt wird.

Kommentar [P8]: Siehe umseitigen Kommentar.